

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/712**

#### **Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren**

##### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/712 – zuzustimmen.

27. 10. 2016

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Ulrich Goll

Dr. Stefan Scheffold

##### Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren –, Drucksache 16/712, in seiner 5. Sitzung am 27. Oktober 2016.

##### Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, die Erste Beratung des Gesetzentwurfs habe gezeigt, dass die beabsichtigten Regelungen sinnvoll seien. Denn sie kämen in erster Linie denjenigen zugute, die Opfer von schweren Straftaten geworden seien. Dem vorliegenden Gesetzentwurf könne mit gutem Gewissen zugestimmt werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD äußert, wie bereits in der Ersten Beratung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebracht worden sei, werde der vorliegende Gesetzentwurf von seiner Fraktion ausdrücklich begrüßt. Denn die Neuregelung sei zur Umsetzung einer sehr sinnvollen Maßnahme erforderlich. Zum Referententwurf hätten im Rahmen der Anhörung u. a. viele Berufsverbände, Gerichtsvor-

stände und Leiter von Staatsanwaltschaften Stellung genommen. Vieles von dem, was in diesen Stellungnahmen vorgetragen worden sei, sei im Gesetzentwurf berücksichtigt worden. In diesem Zusammenhang seien jedoch auch viele Vorschläge gemacht worden, aus denen er eine gewisse Sorge herauslese. Beispielsweise sei vorgeschlagen worden, hinsichtlich der vorgesehenen Fortbildungspflicht die Schaffung einer Verpflichtung zur jährlichen Vorlage entsprechender Nachweise vorzusehen. Ein weiterer Vorschlag habe gelautet, dass im Zusammenhang mit der Pflicht des Antragstellers zur Abgabe einer persönlichen Erklärung zu gegen ihn geführten Ermittlungs- und Strafverfahren ein Auskunftsanspruch der für die Anerkennung zuständigen Stelle gegenüber dem zuständigen Gericht oder der Staatsanwaltschaft vorgesehen werden sollte.

Ihn interessiere, ob dem Minister der Justiz und für Europa bekannt sei, aus welchen Gründen und möglicherweise aufgrund welcher konkreter Vorfälle derartige Vorschläge vorgebracht worden seien.

Der Minister der Justiz und für Europa legt dar, ihm sei nicht bekannt, ob es in der Vergangenheit Vorgänge gegeben habe, die Anlass für die erwähnten Anregungen geboten hätten, welche der SPD-Abgeordnete als Zeichen von Sorge werte. Vielmehr sehe er in den erwähnten Vorschlägen die Anregung, Vorsorge zu treffen, dass geeignete Personen für die Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleiter ausgewählt würden und sich diese auch entsprechend fortbildeten.

Ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa führt ergänzend aus, dies sei in der Tat der wesentliche Beweggrund gewesen. In der Vergangenheit habe es keine konkreten Fälle gegeben, in denen psychosoziale Prozessbegleiter insoweit negativ aufgefallen wären. Gleichwohl solle als reine Vorsichtsmaßnahme sichergestellt werden, dass die entsprechenden Personen nicht einschlägig vorbestraft seien. Dabei gehe es insbesondere um Straftaten im Zusammenhang mit Kindern. Bei der Betrachtung aller im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Anregungen werde deutlich, dass der Gesetzentwurf ausgewogene Regelungen enthalte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erkundigt sich unter Hinweis darauf, dass der Deutsche Anwaltverein die in § 12 des Gesetzentwurfs getroffene Übergangsregelung kritisiert habe, danach, warum die Übergangsregelung so formuliert sei, wie sie im Gesetzentwurf stehe.

Ferner interessiere ihn, warum auf eine Regelung zur Evaluierung der gesetzlichen Vorschriften, wie sie von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Stuttgart und des Landgerichts Heilbronn vorgeschlagen werde, verzichtet worden sei. Denn eine Evaluierung hätte sich positiv auf die Qualität der psychosozialen Prozessbegleitung auswirken können.

Der Minister der Justiz und für Europa führt aus, das Gesetz orientiere sich an den Grundsätzen der bundeseinheitlichen „Mindeststandards der Weiterbildung für die psychosoziale Prozessbegleitung“. Das Land habe dabei nur einen geringen Ermessensspielraum, und von diesem sei im Gleichklang mit den anderen Ländern in dem Maß, wie es für sinnvoll erachtet worden sei, Gebrauch gemacht worden.

#### Abstimmung

Der Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

04. 11. 2016

Dr. Ulrich Goll